

19.06.89

G - K

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)

Punkt der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

A

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
und der Ausschuß für Kulturfragen (K)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

G
K

1. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2

In § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist das Wort "zwölf" durch das Wort
"acht" zu ersetzen.

Begründung:

Im Hinblick auf die in § 3 der Verordnung vorgegebenen Inhalte ist eine Famulatur von acht Wochen ausreichend. Zudem muß befürchtet werden, daß bei einer längeren Famulatur nicht genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen werden.

Ausgeliefert am 20. JUNI 1989

G 2. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2Zusammenhang
mit Ziff. 14

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 sind die Worte "in der Regel" zu streichen, und vor den Worten "zwei Jahren" ist das Wort "mindestens" einzufügen.

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist vor den Worten "vier Jahren" das Wort "mindestens" einzufügen.

Begründung:

Es ist erforderlich, eine Mindeststudienzeit festzulegen, nach der der Erste und Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgelegt werden kann.

G 3. Zu § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3Zusammenhang
mit Ziff. 5

§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. einer Arzneimitteluntersuchungsstelle oder einer vergleichbaren Einrichtung einschließlich solcher der Bundeswehr".

Begründung:

Auf diese Weise werden private Einrichtungen (wie z.B. das Zentral-laboratorium der deutschen Apotheker) in die Regelung mit einbezogen.

G 4. Zu § 3 Abs. 2 nach Satz 2

In § 3 Abs. 2 ist nach Satz 2 folgender Satz 2a einzufügen:

"Die in Satz 2 letzter Halbsatz genannte Zeit kann auch in vergleichbaren Einrichtungen in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften abgeleistet werden."

Begründung:

Unter Berücksichtigung der gegenseitigen Anerkennung der Ausbildung in der EG wird die Ableistung eines Teils der Famulatur in Einrichtungen in der EG, die den in § 3 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz genannten Einrichtungen vergleichbar sind, für sachgerecht gehalten. Eine Famulatur in öffentlichen Apotheken der Bundesrepublik Deutschland erscheint z.Z. wegen der Notwendigkeit, das von anderen EG-Staaten abweichende deutsche Sozialversicherungssystem in der Praxis kennenzulernen, noch erforderlich.

G 5. Zu § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. e

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. e ist wie folgt zu fassen:

Zusammenhang
mit Ziff. 3

"e) einer Arzneimitteluntersuchungsstelle oder einer vergleichbaren Einrichtung einschließlich solcher der Bundeswehr."

Begründung:

Notwendige Angleichung an § 3
Abs. 2 Satz 2 Nr. 3.

2971/89

G 6. Zu § 4 Abs. 2 Satz 1

In § 4 Abs. 2 Satz 1 ist vor den Worten "praktischen Ausbildung" das Wort "ganztägigen" einzufügen.

Begründung:

Durch die Einfügung des Wortes "ganztägigen" wird verdeutlicht, daß eine Teilzeitausbildung nicht gemeint ist.

G 7. Zu § 4 Abs. 2 Satz 2

In § 4 Abs. 2 Satz 2 sind nach dem Wort "Informationen" die Worte ", insbesondere über Arzneimittelrisiken," einzufügen.

Begründung:

Der Hinweis auf Arzneimittelrisiken unterstreicht deren besondere Bedeutung bei der Sammlung, Bewertung und Vermittlung von Informationen.

K 8. Zu § 4 Abs. 2 Satz 3

In § 4 Abs. 2 Satz 3 sind die Worte "oder Dozenten" durch die Worte ", Hochschul- oder Privatdozenten" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den Sprachgebrauch des Hochschulrahmengesetzes (§ 36 Abs. 3, §§ 43, 48 c und 48 d) und der Landeshochschulgesetze. Der Begriff "Dozent" ist nicht bundeseinheitlich definiert.

G 9. Zu § 5 nach Absatz 2

In § 5 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 einzufügen:

"(3) Bei Prüfungsbewerbern, bei denen Zeiten eines verwandten Studiums oder eines außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung betriebenen Pharmaziestudiums oder verwandten Studiums und gegebenenfalls die im Rahmen eines solchen Studiums abgelegten Prüfungen nach § 22 angerechnet werden können, gilt, sofern eine Zuständigkeit nach Satz 1 nicht gegeben ist, § 22 Abs. 5 entsprechend."

Begründung:

Eine entsprechende Zuständigkeitsregelung des Landesprüfungsamtes ist für die Prüflinge erforderlich, denen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 22 angerechnet werden und die im Geltungsbereich der Approbationsordnung noch nicht Pharmazie studieren.

G 10. Zu § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2

In § 6 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte "und Zweiten" und "jeweils" zu streichen; in Satz 2 sind vor dem Wort "Dritten" die Worte "Zweiten und" einzufügen.

Begründung:

Es ist nicht erforderlich, für den Zweiten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung einen bestimmten Anmeldetermin festzulegen, da dieser Abschnitt nicht bundeseinheitlich durchgeführt werden muß.

G 11. Zu § 6 Abs. 2 Satz 3

§ 6 Abs. 2 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist im Hinblick auf § 7 Abs. 1 Nr. 1 entbehrlich.

G 12. Zu § 6 Abs. 3 Nr. 2

In § 6 Abs. 3 Nr. 2 sind die Worte "der Nachweis" durch die Worte "das Zeugnis" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die Terminologie der Approbationsordnung für Ärzte.

G 13. Zu § 6 Abs. 3 nach Nr. 3

In § 6 Abs. 3 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

"3 a. der Nachweis über ein Studium der Pharmazie von zwei Jahren."

Begründung:

Es ist im Vollzug erforderlich, daß auch die Mindestvoraussetzung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 nachgeprüft werden kann.

G 14. Zu § 6 Abs. 4 Nr. 2

Zusammen-
hang mit
Ziff. 2

In § 6 Abs. 4 Nr. 2 ist vor den Worten "vier Jahren" das Wort "mindestens" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an § 1 Abs. 2 in
Verbindung mit § 6 Abs. 3
Nr. 3 a -neu-.

G 15. Zu § 6 Abs. 4 nach Nr. 4

In § 6 Abs. 4 ist folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der in der Anlage 1 Teil C vorgeschriebenen praktischen Lehrveranstaltung "Mikrobiologie" von Personen, die den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach der Approbationsordnung von 1971 abgelegt haben."

Begründung:

Das Praktikum "Mikrobiologie" ist ein unverzichtbarer Teil der Apothekerausbildung. Da dieses Praktikum vom 2. in den 1. Ausbildungsabschnitt vorgelegt werden soll, wird durch diese Ergänzung gewährleistet, daß auch diejenigen Studenten, die den ersten Ausbildungsabschnitt nach der Approbationsordnung von 1971 absolviert haben, die Teilnahme an diesem Praktikum nachweisen.

297/1/89

G 16. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 1

In § 7 Abs. 1 Nr. 1 ist folgender Halbsatz anzufügen:

"und die versäumte Handlung spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin nachgeholt wird."

Begründung:

Bei später eingehenden Unterlagen ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gesichert. Im übrigen ist dies eine Angleichung an § 11 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte.

G 17. Zu § 7 Abs. 2

In § 7 Abs. 2 sind die Worte "kann versagt werden" durch die Worte "ist zu versagen" zu ersetzen.

Begründung:

Falls ein Versagungsgrund vorliegt, besteht keine Veranlassung, jemanden zur Prüfung zuzulassen. Ein Ermessensspielraum besteht nicht.

G 18. Zu § 7 Abs. 3

§ 7 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist entbehrlich. Die Verfahrensweise ist eingehend durch das Verwaltungsverfahrensgesetz vorgeschrieben.

K 19. Zu § 9 Abs. 4

In § 9 Abs. 4 sind die Notenstufen wie folgt zu fassen:

"sehr gut"	bei einem Zahlenwert bis 1,5,
"gut"	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
"befriedigend"	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
"ausreichend"	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

Begründung:

Die Notengebung der Approbationsordnung ist den Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen (ABD) anzupassen. Die bei den ABD verwandten Regelungen sind darüber hinaus für die Studenten günstiger, da bei einer Note von bis zu 1,5 z.B. noch ein "sehr gut" zu vergeben ist.

G 20. Zu § 11 Abs. 1 Satz 4

§ 11 Abs. 1 Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

"Dem Vorsitzenden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung".

Begründung:

Die allgemeinen Aufgaben des Vorsitzenden einer Prüfungskommission sollten wie in § 15 Abs. 2 Satz 3 der Approbationsordnung für Ärzte festgelegt werden.

G 21. Zu § 11 Abs. 2 Satz 6 -neu-

In § 11 Abs. 2 ist folgender Satz 6 -neu- anzufügen:

"Der Prüfer entscheidet über die Bewertung der Prüfungsleistungen; die übrigen bei der Prüfung anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission sind vorher zu hören."

Begründung:

Dem an einer Prüfung teilnehmenden weiteren Mitglied der Prüfungskommission oder dem Beisitzer sollte es ermöglicht werden, in die Entscheidung über die Prüfungsleistung einbezogen zu werden. Die vorgeschlagene Regelung entspricht im übrigen auch der in zahlreichen Diplomprüfungsordnungen vorgenommenen Verfahrensweise.

G 22. Zu § 11 Abs. 3 Satz 1

In § 11 Abs. 3 Satz 1 ist das Wort "beim" durch die Worte "für den" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

G 23. Zu § 11 Abs. 5 Satz 3

In § 11 Abs. 5 Satz 3 sind die Worte "ist die Öffentlichkeit auszuschließen" durch die Worte "kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden" zu ersetzen.

Begründung:

Es erscheint zweckmäßig, dem Prüfer bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bei der Entscheidung über den Ausschluß der Öffentlichkeit ähnlich wie in Satz 2 einen Ermessensspielraum einzuräumen.

G 24. Zu § 11 Abs. 6

§ 11 Abs. 6 ist wie folgt zu fassen:

"(6) Über den Verlauf der Prüfung jedes Prüflings hat der Prüfer oder ein von diesem oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmter Protokollführer, der selbst Mitglied der Prüfungskommission sein kann, eine Niederschrift nach dem

297/1/89

- 12 -

(noch Ziff. 24)

Muster der Anlage 9 anzufertigen. Hieraus müssen der Gegenstand der Prüfung, die Bewertung der Gesamtleistung sowie etwaige schwere Unregelmäßigkeiten zu ersehen sein. Die Niederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen."

Begründung:

Eine ordnungsgemäße Protokollführung ist nur gewährleistet, wenn der Protokollführer entsprechend sachkundig ist.

Die Aufzeichnung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung reicht aus.

Da alle anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission an der Entscheidung beteiligt sind, müssen auch alle die Niederschrift unterzeichnen.

G 25. Zu § 12 Abs. 1 Satz 3

In § 12 Abs. 1 Satz 3 ist das Wort "muß" durch das Wort "soll" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene Formulierung, nach der der Prüfungstermin im 13. Monat liegen muß, läßt sich vor allem in den Fällen nicht einhalten, in denen der Kandidat/die Kandidatin die praktische Ausbildung nicht rechtzeitig antreten oder abschließen konnte, weil er/sie keine geeignete Ausbildungsstelle gefunden hat.

G 26. Zu § 12 Abs. 2 Satz 3

In § 12 Abs. 2 Satz 3 sind die Worte "vom Landesprüfungsamt aufzufordern" durch die Worte "vom Landesprüfungsamt von Amts wegen zu laden" zu ersetzen.

Begründung:

Damit wird klargestellt, daß das Landesprüfungsamt nicht nur eine unverbindliche Einladung zur Prüfung aussprechen soll, sondern daß der Prüfling an dem Termin teilnehmen muß.

G 27. Zu § 12 Abs. 3

§ 12 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Die Ladung zur Prüfung wird dem Prüfling spätestens sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin zugestellt."

Begründung:

Die Fassung erlaubt den Landesprüfungsämtern ein den jeweiligen praktischen Bedürfnissen - insbesondere auch den Anforderungen der EDV - entsprechendes,

25711/89

- 14 -

(noch Ziff. 27)

flexibleres Verfahren. Sie entspricht auch der aus diesen Erwägungen gefaßten Neuregelung in § 17 der Fünften Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 15. Dezember 1986.

G 28. Zu § 14

In § 14 sind die Worte ", die betreffenden Fachprüfungen" zu streichen.

Begründung:

Die Worte sind nicht erforderlich, weil es selbstverständlich ist, daß bei Störungen mehrerer Prüfungen auch diese "für nicht bestanden" erklärt werden müssen.

K 29. Zu § 15 Abs. 3

§ 15 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Jede nicht bestandene Prüfung in einem Fach kann einmal wiederholt werden. Wird in lediglich einem Fach auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann diese ein zweites Mal wiederholt werden. Wird die erste Wiederholungsprüfung in mehr als einem Fach oder die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist der gesamte Prüfungsabschnitt nicht bestanden."

Begründung:

Die Änderung dient einmal der Verkürzung der tatsächlichen Studiendauer, zum anderen soll sie verhindern, daß durch bewußtes Inkaufnehmen des Scheiterns in einzelnen Fächern das Prinzip der Prüfung aller Fächer in demselben Prüfungszeitraum durchbrochen wird.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Eine Beschränkung auf in der Regel nur eine Wiederholungsmöglichkeit der Prüfung könnte das angestrebte Ziel, die tatsächlichen Studienzeiten zu verkürzen, gefährden, wenn sie zu verlängerten Vorbereitungszeiten sowie zu vermehrten Klagen zur Erreichung einer nochmaligen Wiederholungsmöglichkeit führen würde.

297/11/83

(noch Ziff. 29)

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Begrenzung auf zwei Wiederholungen für verfassungsgemäß erklärt; damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß nur eine Wiederholungsmöglichkeit verfassungswidrig wäre.

Im übrigen wird auf die Gleichbehandlung mit den Regelungen für andere Heilberufe verwiesen.

G 30. Zu § 15 Abs. 4

In § 15 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Eine Wiederholung der Prüfung auch nach erneutem Studium der Pharmazie ist nicht zulässig."

Begründung:

Bei Fehlen dieser Regelung könnte ein Prüfling ad infinitum an Prüfungen teilnehmen.

G 31. Zu § 15 Abs. 5

§ 15 Abs. 5 ist wie folgt zu fassen:

"(5) Nachweise, die für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erforderlich sind, können vor Bestehen des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung nur in dem auf die erstmalige Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt folgenden Semester erworben werden."

(noch Ziff. 31)

Begründung:

Die bisherige Formulierung des § 15 Abs. 5 ist unklar. Wenn dem Prüfling, der ein Prüfungsfach nicht bestanden hat, die Gelegenheit gegeben werden soll, im darauffolgenden Semester dennoch Übungs-scheine des Zweiten Prüfungsabschnitts zu erwerben, dann sollte das deutlich ausgesprochen werden. Im übrigen fehlt eine Regelung, wie bei Rücktritten zu verfahren ist, wenn z. B. der Prüfling in einem Fach besteht und von den anderen drei Fächern wegen Krankheit zurücktritt.

G 32. Zu § 15 Abs. 6 Satz 2

In § 15 Abs. 6 Satz 2 sind die Worte "sechs Monate" durch die Worte "drei Monate" zu ersetzen.

Begründung:

Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer weiteren praktischen Ausbildung sollte entsprechend der in § 12 Abs. 2 Satz 3 vorgesehenen Ladungsfrist für den Wiederholungstermin auf 3 Monate beschränkt werden. Ein solcher Zeitraum erscheint auch aus fachlicher Sicht ausreichend.

297/1189

G 33. Zu § 16 Abs. 2 Satz 2

§ 16 Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift enthält keine Regelungen, die nicht schon vom Verwaltungsverfahrensgesetz vorgeschrieben sind.

G 34. Zu § 17 Abs. 1 Ziff. III

In § 17 Abs. 1 Ziff. III sind die Worte "Einführung in die physikalische Chemie" zu ersetzen durch die Worte "Grundlagen der physikalischen Chemie".

Als Folgen sind

- in Anlage 1 Teil A die Worte "Einführung in die physikalische Chemie für Pharmazeuten" zu ersetzen durch die Worte "Grundlagen der physikalischen Chemie für Pharmazeuten",
- in Anlage 12 Ziff. III und in Anlage 13 Ziff. III jeweils die Worte "Einführung in die Physikalische Chemie" zu ersetzen durch die Worte "Grundlagen der Physikalischen Chemie".

Begründung:

Die in der Verordnung vorgesehene Formulierung "Einführung in die physikalische Chemie" stellt eine Bezeichnung für eine Unterrichtsveranstaltung dar. Rein sprachlich kann diese nicht auch die Bezeichnung für ein Prüfungsfach sein.

G 35. Zu § 22 Abs. 1 Nr. 3

In § 22 Abs. 1 Nr. 3 sind die Worte "bis zu drei Monaten" zu streichen.

Begründung:

In Anbetracht des zunehmenden internationalen Austausches auf allen Wirtschaftsgebieten, insbesondere aber im Hinblick auf den EG-Binnenmarkt, ist es fachlich und auch gesundheitspolitisch sinnvoll, den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehenen Teil der praktischen Ausbildung bei gegebener Gleichwertigkeit umfassend auch im Ausland absolvieren zu können.

G 36. Zu § 23 Abs. 1 Satz 1

In § 23 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte "vor dem 1. April 1991" durch die Worte "für eine vor dem 30. Juni 1991 stattfindende Prüfung" zu ersetzen..

Begründung:

Für alle Erst-Prüflinge im Herbst 1991 sollte das neue Recht gelten, unabhängig davon, ob sie sich vor dem 1. April 1991 oder zwischen dem 1. April 1991 und dem 10. Juni 1991 (Ende der Frist für die Meldung zur Prüfung) beim Landesprüfungsamt melden.

297/1/89

G 37. Zu § 23 Abs. 5

§ 23 Abs. 5 ist wie folgt zu fassen:

"(5) Wiederholungsprüfungen nach nicht bestandener Prüfung, die gemäß den Vorschriften der Approbationsordnung für Apotheker von 1971 abgelegt wurden, werden bis zum 30. Juni 1992 nach den gleichen Vorschriften abgelegt; danach gilt diese Verordnung auch für solche Wiederholungsprüfungen. Unbeschadet des Satzes 1 finden schriftliche Wiederholungsprüfungen nach Satz 1 und schriftliche Prüfungen nach dieser Verordnung nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 1 statt; § 10 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 5 sind für alle daran beteiligten Prüflinge anwendbar."

Begründung:

Eine Übergangsvorschrift für Wiederholungsprüfungen ist nur im Falle einer nach der AAppO von 1971 erfolglos abgelegten Prüfung geboten. Nach Prüfungen aufgrund der AAppO von 1989 versteht sich von selbst, daß die AAppO 1989 auf Wiederholungsprüfungen Anwendung findet.

Es können nicht endlos Prüfungen nach zweierlei Recht stattfinden. Nach einer Übergangszeit von einem Jahr muß Wiederholungsprüflingen zugemutet werden, sich auf die Anwendung der AAppO 1989 einzustellen.

Zur Vermeidung unterschiedlicher Qualifikationen, insbesondere unterschiedlicher Bestehensgrenzen für Prüflinge nach der AAppO von 1971 einerseits und nach der AAppO von 1989 andererseits, ist klarzustellen, daß in der Übergangsphase gleiche Aufgaben, die beiden Rechtsgrundlagen Rechnung tragen, zu stellen sind und daß die Bewertung einheitlich, gegebenenfalls auf der Basis der durchschnittlichen Prüfungsleistung aller an der Prüfung nach der AAppO 1971 oder nach der AAppO 1989 teilnehmenden Prüflinge zu erfolgen hat.

G 38. Zu § 23 Abs. 6 -neu-

§ 23 Abs. 6 -neu- ist wie folgt zu fassen:

"(6) Unbeschadet der Absätze 1 und 5 gilt für alle schriftlichen Prüfungen § 10 Abs. 4 vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an."

Begründung:

Die schon in der AAppO (§14 Abs. 4) bewährte Vorschrift sollte zur Beseitigung der nach dem geltenden Recht bestehenden Zweifelsfragen für alle schriftlichen Prüfungen nach dem Inkrafttreten der Verordnung gelten.

G 39. Zu Anlage 1 Teil A

In Anlage 1 Teil A ist die Lehrveranstaltung "Einführung in das Studium der Pharmazie" zu streichen.

Begründung:

Diese Veranstaltung eignet sich nicht für eine regelmäßige Vorlesung. Eine Einführung kann in Form eines einmaligen Vortrags erfolgen.

297/1/80

- 22 -

G 40. Zu den Anlagen 2, 13 und 14

Die Anlagen 2, 13 und 14 sind wie folgt zu ändern:

1. In Anlage 2 Teil C ist in der 3. Position das Wort "(Arzneipflanzenuntersuchungen)" zu ersetzen durch das Wort "(Drogenuntersuchungen)".
2. In Anlage 13 ist der unter III. angeführte Prüfungsstoff wie folgt zu ändern:
 - a) In Zeile 6 sind nach dem Wort "Moleküle" einzufügen die Worte "; Wechselwirkung zwischen Stoffen und elektromagnetischer Strahlung".
 - b) In der drittletzten Zeile sind die Worte "und Kinetik" zu ersetzen durch die Worte ", der Kinetik und der Elektrochemie".
 - c) In der vorletzten Zeile sind nach dem Wort "Verteilung" einzufügen die Worte "; Bestimmung von charakteristischen Stoffkonstanten".
 - d) Der letzte Halbsatz "für die Untersuchung" ist durch den Halbsatz "für die Untersuchung von Arzneimitteln wichtige physikalische und physikalisch-chemische Meßverfahren." zu ersetzen.
3. In Anlage 14 sind in II.:
 - a) in der zweiten Zeile nach den Worten "Arzneipflanzen und" die Worte "Drogen sowie" einzufügen,
 - b) in der sechsten Zeile das Wort "Arzneipflanzen" zu ersetzen durch das Wort "Drogen;",
 - c) in der siebten Zeile das Wort "Bestandteile" zu ersetzen durch das Wort "Drogen".

Begründung:

Fachlich erforderliche Änderungen.

G 41. Zu den Anlagen 10 und 11

In den Anlagen 10 und 11 sind die Worte "Landesprüfungsamt für Pharmazie" durch die Worte "Ausstellende Behörde" zu ersetzen.

Als Folgen sind in den Anlagen 10 und 11 jeweils die Worte "Siegel des Landesprüfungsamtes" zu ersetzen durch die Worte "Siegel der ausstellenden Behörde".

Begründung:

Diese Änderung berücksichtigt auch jene Fälle, in denen die Aufgaben des Landesprüfungsamtes von einer anderen Behörde wahrgenommen werden.

G 42. Zur Anlage 16

In der Anlage 16 ist nach dem Wort "Apotheker" das Wort "/Apothekerin" anzufügen.

Begründung:

Anpassung an die Formulierungen in der Approbationsordnung für Ärzte und in der Approbationsordnung für Zahnärzte.

297/11/89

- 24 -

B

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender Entschlieûungen:

G 43. Zur Verordnung allgemein

Wegen der termingemäûen Umsetzung der Apotheker-Richtlinien der EG ist eine eingehende Oberarbeitung der organisatorischen und stofflichen Gestaltung der einjâhrigen praktischen Ausbildung unterblieben.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen und binnen Jahresfrist zu berichten, wie unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen mit der praktischen Ausbildung und des Wandels der pharmazeutischen Berufstätigkeiten die praktische Ausbildung neu gestaltet und intensiviert werden kann.

G 44. Zu Anlage 1 Teil B und Anlage 2 Teil B

Der Bundesrat geht davon aus, daû der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Seminaren nach Anlage 1 Teil B und Anlage 2 Teil B im wesentlichen nicht durch zusätzliche schriftliche oder mündliche Prüfungen erfolgt, sondern auch durch andere Möglichkeiten der Erfolgskontrolle wie Referate, Gruppen- oder Hausarbeit erbracht werden kann.

*